

# § 3 NÖ KFISchG Begriffsbestimmungen

NÖ KFISchG - NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Landwirtschaftliche Kulturflächen: Grundflächen, die aufgrund des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde, ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind.
2. Benachbarte Grundflächen: Grundflächen, die nicht mehr als 6 m von den von der Neupflanzung bzw. Kulturmumwandlung betroffenen Flächen entfernt sind.
3. Offenlandflächen: landwirtschaftliche Kulturflächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als solche festgelegt sind.
4. Neupflanzungen: Pflanzungen von Bäumen, Weingärten, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen, die hinsichtlich der Art und Anordnung der Pflanzung keine Kulturmumwandlung darstellen.
5. Kulturmumwandlungen:
  - a) Aufforstungen,
  - b) Anlage von Forstgärten und Forstsamenplantagen,
  - c) Anlage von Christbaumkulturen,
  - d) Anlage von Walnuss- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten,
  - e) Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren sowie
  - f) Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichen einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundfläche (Naturverjüngung).

(2) Nicht als Kulturmumwandlung im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Maßnahmen der Wiederbewaldung  
und
2. die Errichtung von Windschutzanlagen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)